

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Endingen

Aufstellung der Ergänzungssatzung "Rosenkranzstraße II" in 79346 Endingen-Kiechlinsbergen

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit den örtlichen Bauvorschriften und einem Bericht zu den Naturschutzfachlichen Belangen gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flst. 5487. Im Einzelnen gilt der nachstehende Lageplan.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

09. November 2020 bis 14. Dezember 2020

bei der Stadt Endingen, Marktplatz 6, Kornhalle, Zimmer Nr. 6 sowie im Treppenhaus 2. OG, 79346 Endingen gemäß § 3 Abs. 2 während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Ferner kann er auf der Homepage der Stadt Endingen unter www.endingen.de eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

1.1. Bericht zu den Naturschutzfachlichen Belangen mit folgenden Themenblöcken:

Vorhabensbeschreibung, Gesetzl. Grundlagen u. weitere Vorgaben sowie in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Grünordnungsplan, Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens, Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung.

1.2. und folgende umweltbezogene Informationen:

a) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Informationen zur Beeinträchtigung des Schutzgutes mit einem mittleren bis hohen Bodenpotential. Dieses ist allerdings durch Umlagerungen infolge der Bautätigkeiten innerhalb eines Wohngebiets in ihrer Funktionsfähigkeit vor allem im Oberbodenbereich bereits beeinträchtigt. Durch die Errichtung von Bauwerken und die Anlage von Zufahrten wird eine Fläche von insgesamt 40 m² neu versiegelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ist nicht zu erwarten.

b) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Informationen zum Grundwasserregime im unmittelbaren Plangebiet sowie zur potentiellen Beeinträchtigung des Grundwassers im Zuge der Neuversiegelung von Flächen im Umfang von 40 m². Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im Umfeld der Vorhabensfläche ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

c) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

- Informationen zu möglichen lokalklimatischen Veränderungen durch das Vorhaben. Eingriffe in das Schutzgut Klima/ Luft sind, wenn überhaupt, in einem sehr geringen Ausmaß zu erwarten. So ist lediglich von einer geringen lokalklimatischen Veränderung durch die Versiegelung von Flächen, insbesondere im Sommer, auszugehen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB wurde soweit als möglich Rechnung getragen. Im Hinblick auf die verbleibenden Freiraumflächen im Umfeld des Plangebiets sowie die geringe Flächengröße des Plangebiets bzw. der Neuversiegelung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts zu rechnen.

d) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zur potentiellen Beeinträchtigung der überwiegend naturschutzfachlich geringwertigen Biotoptypen. Betroffen sind vor allem Hangbereiche mit artenarmer Ruderalvegetation sowie Efeu-Bestände. Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten.

e) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit einer geringen Bedeutung. Im Zuge des Vorhabens gehen anthropogen überformte Flächen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild innerhalb des Siedlungsbereichs verloren. Die vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahme führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

f) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

- Informationen über mögliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung. Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der Vorhabensfläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

g) mit folgenden Maßnahmen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

- Informationen über die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 1 (Pflanzung von Obstgehölzen). Mit Umsetzung der Maßnahme erfolgt eine Ergänzung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Die Maßnahme wirkt sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild positiv aus und gleicht somit die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig aus.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen, Kornhalle, Zimmer Nr. 6 während der üblichen Dienstzeiten abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erweiterung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Endingen, den 30.10.2020

Tobias Metz
Bürgermeister